

**Polizeiverordnung der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa
zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen,
Anlagen und Einrichtungen**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330,341), zuletzt geändert am 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie § 7 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49,54), zuletzt geändert am 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), erlässt die Stadt Eibenstock als Ortspolizeibehörde mit Beschluss - Nr. VGA 02/06 vom 04. April 2006 des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Eibenstock und Sosa folgende Polizeiverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1)

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2)

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(3)

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

...

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. Aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser auf Grund konkreterer Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

§ 4 Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Nr. (3) und (5) können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z. B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1)
Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. (1) aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 2. entgegen § 3 Nr. (2) Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies auf Grund konkreterer Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. entgegen § 3 Nr. (3) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. entgegen § 3 Nr. (4) Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,

5. entgegen § 3 Nr. (5) nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 3 Nr. (6) die Notdurft verrichtet.

Dies gilt nicht, soweit nach § 4 Ausnahmen zugelassen sind.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 6 In – Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 04. April 2006

Ortspolizeibehörde



Uwe Staab
Bürgermeister der Stadt Eibenstock und
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eibenstock/Sosa



Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa hat diese Polizeiverordnung am beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 19. Mai 2006 im „Eibenstocker Tageblatt“ und am 1. Juni 2006 in den „Sosaer Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 2. Juni 2006 in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Aue - Schwarzenberg mit Schreiben vom 5. April 2006 vorgelegt (§ 15 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes).